

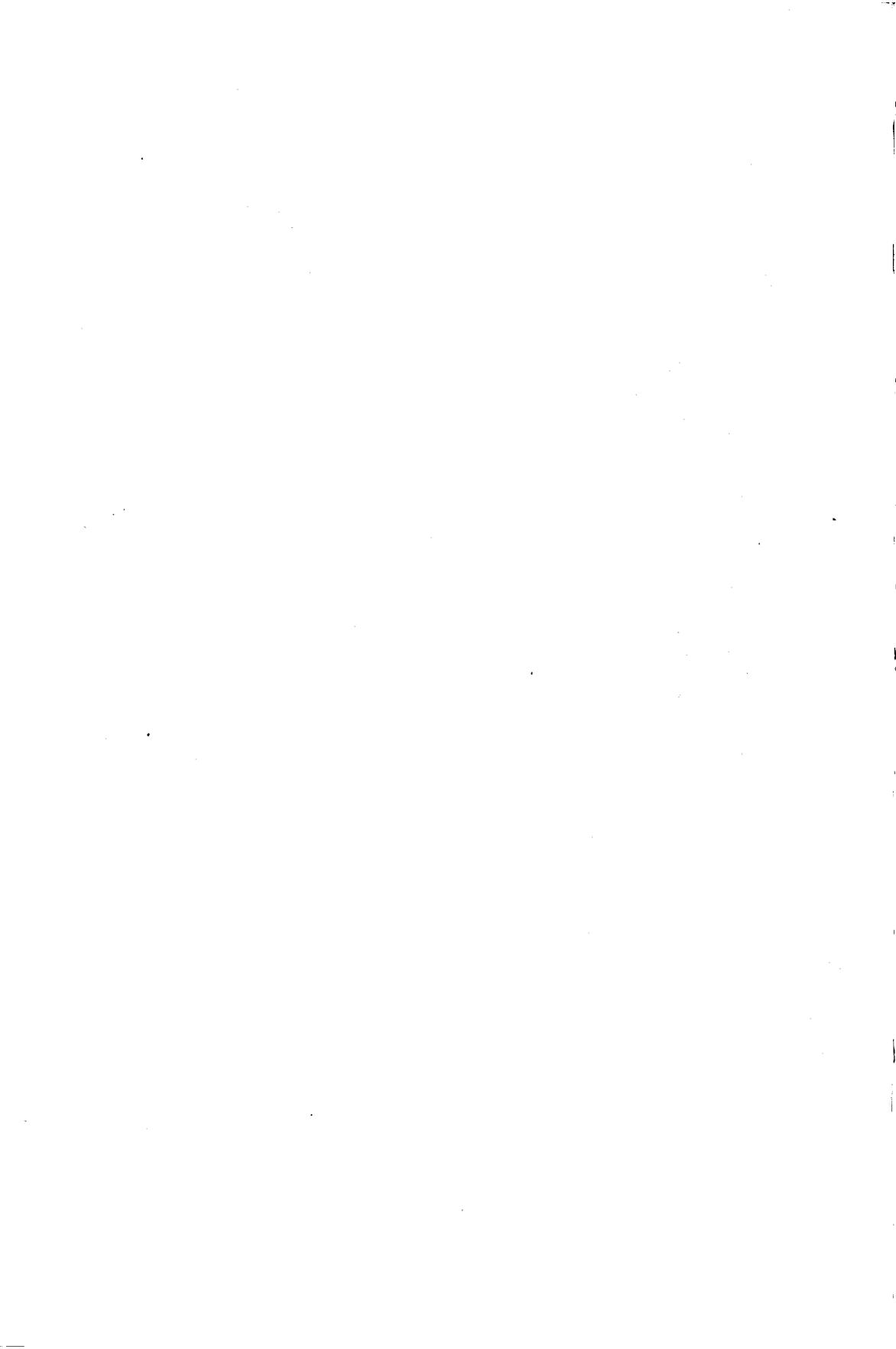
Die Anfänge des Klosters Kremsmünster

Symposion 15. — 18. Mai 1977

Redigiert von Siegfried Haider

Linz 1978

79/579



DIE MÖNCHUNG HERZOG TASSILOS III. UND DAS SCHICKSAL SEINER ANGEHÖRIGEN

Von Walther L a s k e *

I.

Mit dem Benediktinerstift Kremsmünster, das in diesem Jahr die zwölfhundertste Wiederkehr seiner Gründung begeht, ist untrennbar die Person seines Stifters, des Baiernherzogs Tassilo III. (748—788) verbunden, dessen Herrschaft karolingisch-fränkischer Großmachtspolitik zum Opfer fiel. Neben diesem steinernen Zeugnis sind Tassilokelch und Tassiloleuchter, die noch heute in der Schatzkammer des Klosters aufbewahrt werden, weitere ehrwürdige Symbole der Verbundenheit Kremsmünsters mit dem Haus der Agilolfinger, dessen kultur- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung für das Land ob der Enns nicht gering zu werten ist.

Das bairische Stammesherzogtum hatte im 8. Jahrhundert mehrmals versucht, sich von der fränkischen Vorherrschaft zu befreien. So erhob sich 743 Herzog Odilo gegen Pippin den Kleinen, wurde aber von diesem am Lech besiegt und unterworfen. Nach Odilos Tod erhielt sein Sohn Tassilo Baiern als Lehen. Dieser stand 748—754 unter der Vormundschaft seiner Mutter Hiltrud, einer Tochter Karl Martells, und bis 757 unter der seines Oheims König Pippin¹. Pippins Königskrönung und sein Bündnis mit Papst Stephan II. (754) festigten noch mehr die fränkische Vormachtstellung gegenüber Baiern. Im Langobardenkrieg von 756 kämpfte ein bairisches Lehenskontingent noch im fränkischen Reichsheer. Ein Jahr später leistete Tassilo III. in Compiègne Pippin und dessen Söhnen einen Vasalleneid oder zumindest ein Freundschaftsversprechen. Dieses Treueverhältnis hinderte den Herzog jedoch nicht, sich im vierten Aquitanienfeldzug von 763 seinen Verpflichtungen zu entziehen. Er verließ

* Dieser Beitrag wurde vom Verfasser freundlicherweise als Ergänzung zu den in Kremsmünster gehaltenen Vorträgen zur Verfügung gestellt.

¹ Kurt Reindel, Das Zeitalter der Agilolfinger, in: Max Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte 1 (München 1967), 127 ff., vgl. auch Kurt Reindel, Bayern im Karolingerreich (Karl d. Große, Lebenswerk und Nachleben 1, Düsseldorf 1965), 220 ff.

nämlich hier eigenmächtig mit seinem Aufgebot das Heer, indem er Krankheit vorschützte, wobei er entschlossen war, vom König abzufallen und nicht mehr vor ihm zu erscheinen². Seine politische und militärische Position versuchte der Herzog durch eine Ehe mit Liutberga, einer Tochter des Langobardenkönigs Desiderius, zu festigen.

Im Endkampf Karls d. Gr. mit den Langobarden (774) verhielt sich aber Tassilo angesichts einer starken fränkisch gesinnten Partei im Lande neutral. An dem spanischen Feldzug des fränkischen Königs 778 nahmen auch Baiern teil. Tassilo leistete Karl sogar 781 in Worms den Vasalleneid und stellte Geisel als Unterpand seiner Treue. 787 anerkannte der Herzog auf dem Lechfeld zum drittenmal die fränkische Oberhoheit, wobei er seinen Sohn und Mitregenten Theodo dem König als Geisel gab, was aber Tassilos endgültiges Schicksal nicht mehr verhindern konnte³.

II.

1. Auf der Reichsversammlung zu Ingelheim, die auch als Gericht fungierte, nahmen dann die Ereignisse ihren weiteren Verlauf. Hierher wurde Tassilo um die Jahresmitte 788 von Karl d. Gr. befohlen, um sich wegen verschiedener politischer Delikte zu verantworten⁴. Die Anklage gegen den Herzog, welche vor allem von der im Adel und Klerus Baierns starken fränkischen Partei erhoben wurde und einen Zeitraum von 25 Jahren umfaßte, stützte sich auf die bekannten Anklagepunkte. Sie reichten von der Wort- und Eidbrüchigkeit im allgemeinen über die Konspiration mit den Reichsfeinden, den Awaren, bis zurück zum Majestätsverbrechen des „Harisliz“, das der Herzog, wie schon oben erwähnt, im Aquitanienfeldzug von 763 begangen hatte. Sie enthielten ferner den Vorwurf, er habe den Lehensleuten des Königs in Baiern — den „fideles Baioarii“ — nach dem Leben getrachtet und seinen eigenen Leuten aufgetragen, dem Herrscher falsche Eide zu schwören⁵.

Tassilo, der (zumindest nach der fränkischen Darstellung der Dinge) nichts ableugnen konnte und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe einbekennen mußte, wurde von den Großen des Reiches einstimmig zum Tode verurteilt, aber vom „piissimus rex“ aus Mitleid, aus Liebe zu Gott und

² Annales q. d. Einhardi a. 763, MGH, SS rer. Germ. I. us. schol. 21 f.

³ Siegmund Riezler, Geschichte Bayerns I/1 (Stuttgart — Gotha *1927), 320 f. Reindel, Bayern im Karolingerreich 223.

⁴ Annales regni Francorum a. 788, MGH, SS rer. Germ. I. us. schol. 80 f.; Annales Nazariani continuatio a. 788, MGH, SS 1, 43. Reindel, Bayern im Karolingerreich 224 ff.

⁵ Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 80; Ann. q. d. Einhardi a. 788, a.a.O. 81, und ebd. a. 763, 21 f. Einhardi vita Karoli Magni c. 11, MGH, SS rer. Germ. I. us. schol. 14.

im Hinblick auf ihre Blutsverwandtschaft begnadigt⁶. Da der Ausgang des Prozesses offenbar von Anbeginn an feststand, hatte Karl d. Gr. auch die Gattin Tassilos, Liutberga, ihre Kinder und die gesamte Dienerschaft sowie ihre Schätze nach Ingelheim kommen lassen, wie die in ihrer Berichterstattung unabhängigen *Annales Nazariani* bezeugen⁷.

Nach dem Zeugnis der Reichsannalen, dem offiziellen Organ karolingischer Geschichtsschreibung, fragte der König den Herzog, was mit ihm geschehen solle, eine Frage, die schon der Merowingerkönig Childerich II. an seinen Bruder Theuderich gestellt hatte, bevor er ihn zum Mönch machen ließ⁸. Der Herzog habe hierauf die Bitte geäußert, die kirchliche Tonsur empfangen und in ein Kloster eintreten zu dürfen, um seine schweren Verfehlungen zu bereuen und seine Seele zu retten⁹. Letztere Worte muten wie ein Zitat aus dem bairischen Volksrecht an, das den Herzog, der den Befehl des Königs mißachtet, unter Strafe stellt und ihm „die Hoffnung auf den himmlischen Lohn aller Frucht der Erlösung“ abspricht¹⁰. Diese Darstellung der Reichsannalen wird von anderen karolingisch beeinflussten Geschichtsquellen im wesentlichen geteilt oder gar noch überboten, wie die Worte der Regino-chronik „*terrae prostratus licentiam in monasterium intrandi expetiit*“ zeigen¹¹. Danach also wäre Tassilo aus freien Stücken und sogar freudigen Herzens Mönch geworden.

⁶ Ann. q. d. Einhardi a. 788, a.a.O. 81: „... sed noxae convictus uno omnium adsensu ut maiestatis reus capitali sententia damnatus est“, und ebd. 81 f.: „Sed clementia regis licet morti addictum liberare curavit...“; Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 80: „Et de haec omnia conprobatus..., visi sunt iudicasse eundem Tassilonem ad mortem.“, und ebd.: „... iamdictus domnus Carolus piissimus rex motus misericordia ab amore Dei, et quia consanguineus eius erat, contenuit ab ipsis Dei ac suis fidelibus, ut non moriretur.“

⁷ Ann. Nazariani cont. a. 788, a.a.O. 43: „Post haec ergo transmisit iam praefatus rex legatos suos in Beiweriam post uxorem ac liberos iam praefati ducis; qui studiose atque efficaciter iussionem regis implentes, adduxerunt haec omnia una cum thesauris ac familia eorum copiosa valde ad iam dictum regem...“

⁸ Passio Leudegarii episcopi Augustodunensis I, c. 6, MGH, SS rerum Merovingicarum 5, 288: „... crinem sui domini temeritatis auso iusserunt amputare... Sed cum ab eo interrogaretur, quid de se age vellet, ille vero hoc solum, eo quod iniuste fuerat de loco regni deiectus... Tunc ad monasterium sancti martyris Dionisii resedere est iussus, ibique eo usque salvatus, donec crinem, quam amputaverunt, enutriet.“

⁹ Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 80 f.: „Et interrogatus a iamfate clementissimo domno rege praedictus Tassilo, quid agere voluisset; ille vero postelavit, ut licentiam haberet sibi tonsorandi et in monasterio introeundi et pro tantis peccatis paenitentiam agendi et ut suam salvaret animam.“ In Anlehnung an die Reichsannalen: Ann. Lareshamenses a. 788, MGH, SS 1, 33. Ann. Maximiniani a. 788, MGH, SS 13, 20 f. Chronicon Vedastinum a. 788, MGH, SS 13, 705. Reginonis abbatiss Prumiensis chronicon a. 788, MGH, SS rer. Germ. i. us. schol. 56.

¹⁰ Lex Baiuvariorum (tit.) II, (cap.) 8a, MGH, LL V, 302: „... etiam et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat.“

¹¹ „Interrogatus ergo a rege, quid agere vellet, terrae prostratus licentiam in monasterium intrandi expetiit, ut ibi peccata sua deplorare potuisset...“

Das aber fügt sich schwerlich in das gesamte historische Bild eines Mannes, der es mit sehr viel Geschick lange Zeit verstanden hatte, ein hohes Maß politischer Selbständigkeit für sich und sein Herzogtum zu bewahren, und dem von seinen Gegnern die stolzen Worte vorgeworfen wurden, er ließe eher zehn Söhne, wenn er sie besäße, als Geiseln zugrunde gehen, als daß er seine Abmachungen einhielte, da es besser sei zu sterben als so zu leben¹². Diese Auffassung wird von den objektiveren *Annales Nazariani* bestätigt, die berichten, daß der Herzog gegen seinen Willen das Haupthaar verlieren sollte¹³. Auch die bereits oben erwähnte Tatsache, daß Karl d. Gr. Tassilos Gemahlin Liutberga und ihre Kinder mit der gesamten Dienerschaft und den Schätzen zu sich nach Ingelheim befahl, sowie deren späteres Schicksal sind weitere Beweise, welchem Zwang das herzogliche Haus der Agilolfinger und sein Anhang ausgesetzt waren¹⁴. Ferner ist Tassilos Bitte an den König, ihn nicht in der Pfalz zu Ingelheim scheren zu lassen, weil ihm dies bei den Franken zur Schande gereiche, ein deutliches Zeichen dafür, daß der Herzog unfreiwillig und keineswegs gerne Mönch wurde¹⁵. Tassilos oberwähnte Bitte, Mönch werden zu dürfen, scheint sich daher weit eher auf den Ort der Tonsurierung als auf diese selbst bezogen zu haben.

Karl d. Gr. entsprach diesem Verlangen und schickte ihn hierauf nach St. Goar am Rhein, wo er geschoren wurde, um später im Kloster Jumièges an der Seine (unterhalb von Rouen) untergebracht zu werden¹⁶. Tassilo erhielt am 6. Juli 788 in St. Goar die kirchliche Tonsur¹⁷. Jumièges wurde deshalb als Kloster und endgültiger Bestimmungsort ausgewählt, da es schon seit Pippin d. Kl. als sehr zuverlässig galt und ebenso wie die in der Nähe gelegenen Klöster St. Wandrille und St. Omer ein beliebter

¹² *Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 80*: „... et quid magis, confessus est se dixisse, etiamsi decem filios haberet, omnes voluisset perdere, antequam placita sic manerent vel stabile permitteret, sicut iuratum habuit; et etiam dixit, melius se mortuum esse quam ita vivere.“ Über Tassilos Herrschaftsauffassung vgl. Herwig Wolfram, *Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108 (1968), 157 ff.*

¹³ *Ann. Nazariani cont. a. 788, a.a.O. 44*: „Invitus iussus est comam capitis sui deponere.“

¹⁴ Siehe oben Anm. 7 und unten Anm. 34 ff.

¹⁵ *Ann. Nazariani cont. a. 788, a.a.O. 44*: „Ille autem magnis precibus postulabat regem, ut non ibidem in palatio tonderetur, propter confusionem videlicet atque obprobrium quod a Francis habere videbatur.“

¹⁶ *Ebd.*: „Rex enim precibus eius acquiescens, ad sanctum Gawarium... eum transmisit, et ibidem clericus effectus est; et exinde exiliatus est ad cenubium quod appellatur Gemedium.“

¹⁷ *Fragmentum ann. Chesnii a. 788, MGH, SS 1, 33*: „... et ipse Dasilo ad sancto Goare pridie Nonas Iulias tonsuratus est...“ Dagegen behaupten die *Annales Mosellani* als einzige Quelle, Tassilo sei schon in Ingelheim tonsuriert und dann nach Jumièges geschafft worden: *Ann. Mosellani a. 787, MGH, SS 16, 497*: „Hoc anno Karlus rex Francorum placitum suum habuit ad Ingilinhaim, ibique Dassilo, dux Baioariorum, honore ablato clericus factus et ad Gemiticum ductus.“

Verbannungsort war¹⁸. Tassilos Verbannung beweisen nicht nur die Worte „exinde exiliatus est ad cenubium quod appellatur Gemedium“ der *Annales Nazariani*¹⁹, sondern auch seine Unterbringung in einem weit von seiner bairischen Heimat entfernten Kloster an der Seine. Im übrigen scheint der damalige Abt von Jumièges, Landricus, in besonderem Grade das Vertrauen König Karls besessen zu haben²⁰.

Selbst die *Karlsvita*, welche die Ereignisse nur am Rande erwähnt, gibt zu, daß der Herzog nicht mehr nach Baiern heimkehren durfte, wo die karolingische Grafschaftsorganisation eingeführt wurde²¹.

Die angeführten Quellenstellen und -fakten lassen daher keinen Zweifel, daß Herzog Tassilo zum Klosterleben als Mönch gezwungen, sohin also g e m ö n c h t wurde²². Darüber vermag selbst die offizielle karolingische Geschichtsschreibung nicht hinwegzutäuschen, wenn sie behauptet, der Herzog sei freiwillig und gerne ins Kloster eingetreten, um seine Sünden zu bereuen.

2. Das unter dem Vorsitz des Königs in der Ingelheimer Pfalz tagende Gericht hatte grundsätzlich das bairische Stammesrecht des Beklagten anzuwenden²³. Nach der *Lex Baiuvariorum* sollte der vom König eingesetzte Herzog, der einen königlichen Befehl mißachtet, „des Geschenkes der herzoglichen Würde“ verlustig gehen. Das Alter dieser Bestimmung ist allerdings umstritten. Für Landesverrat sah das bairische Volksrecht weiters die Todesstrafe und den Verlust des Vermögens vor²⁴. In gleicher Weise war der Herzog nach fränkischem Recht strafbar²⁵. Als oberster Gerichtsherr konnte aber der König die Strenge des Volksrechts mildern bzw. den Verurteilten begnadigen, was bei Tassilo geschah. Obwohl eine

¹⁸ L. Oelsner, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin* (Leipzig 1871) 388.

¹⁹ Siehe oben Anm. 16.

²⁰ Sigurd Abel — Bernhard Simson, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr.*, Bd. 1 (768—788) (Leipzig 1888), 627.

²¹ Einhardi *vita Karoli Magni*, c. 11, a.a.O. 14: „Tassilo tamen postmodum ad regem evocatus neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum comissa est.“ Hiezu Reindel, *Handbuch* 1, 184 ff., bzw. *ders.*, *Karl d. Gr.* 1, 226 ff.

²² Vgl. Walther Laske, *Das Problem der Mönchung in der Völkerwanderungszeit* (*Rechtshistorische Arbeiten* 11, Zürich 1973) 14 ff.

²³ Vgl. Heinrich Mitteis — Heinz Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte* (München — Berlin 1966) 52.

²⁴ *Lex Baiuvariorum* (tit.) II, (cap.) 8a, a.a.O. 302: „Si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit, tam audax... atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit: donatum dignitatis ipsius ducati careat...“, und ebd. (tit.) II, (cap.) 1, 292 f.: „Ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat. Id est, si... aut inimicos in provinciam invitaverit...“

²⁵ Heinz Löwe, *Die karolingische Reichsgründung und der Südosten* (Stuttgart 1937) 67, Anm. 198, unter Bezugnahme auf Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 (neu bearbeitet von Claudius v. Schwerin, Leipzig — München 1928), 882, Anm. 11.

Zwangstonsurierung im Widerspruch zum kirchlichen und weltlichen Recht stand²⁶, wurde sie in der Praxis im Rahmen der Gerichtsbarkeit zu einem wichtigen Inhalt des königlichen Gnadenrechts, da sie an die Stelle der ursprünglich verhängten, aber tatsächlich nicht vollzogenen peinlichen Strafe trat.

Mochte auch ein zum Tode Verurteilter, dann aber zum Mönchsleben Begnadigter immerhin nicht ungern die Tonsur empfangen haben, weil ihm nur die Wahl zwischen dem Tod und einem Leben hinter Klostermauern blieb, so darf dennoch nicht der Zwangscharakter dieses Klostereintritts übersehen werden: eine freie Entscheidung zwischen seinem bisherigen Leben in Macht und Glanz und dem Mönchsstand wäre gewiß nicht zu gunsten des letzteren ausgefallen²⁷.

Tassilos Klostereinweisung war mehr als nur eine dauernde Klosterhaft, wie in der Literatur vielfach behauptet wird²⁸. Das Kloster ist vielmehr nur der äußere Rahmen, innerhalb dessen das Leben des bisherigen Baiernherzogs als Mönch fortan ablief. Wesentlich ist daher die mit dem Klostersaufenthalt verbundene Statusänderung, die sich von einer bloßen Klostereinsperrung, bei welcher sich der Betreffende weiterhin im Laienstand befand, unterscheidet²⁹.

Die politische Bedeutung, die der letzte Stammesherzog aus dem Hause der Agilolfinger für Karl d. Gr. besessen haben mußte, wird aus den zahlreichen und verschiedenartigen Maßnahmen ersichtlich, die gegen den Herzog getroffen wurden. Sie reichen von seiner Verbringung weit außer Landes in den äußersten Nordwesten des Frankenreiches über den Zwangsaufenthalt im Kloster bis schließlich zu seiner Einkleidung und Tonsurierung, die ihn nach den Bestimmungen des Rechts und den Anschauungen der Zeit herrschaftsunfähig machten³⁰.

Doch nicht genug damit: Der Fall Tassilo wurde erneut auf der Frankfurter Reichs- und Kirchenversammlung von 794 aufgerollt, was anschei-

²⁶ Vgl. Laske, *Mönchung* 14, 18 ff. Eine Begnadigung des Verurteilten zur Einschließung ins Kloster konnte allerdings nach bairischem Recht erfolgen, vgl. Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 (Berlin 1954), 456 f., ist aber von einer Mönchung, d. h. einer Zwangseinweisung ins Kloster als Mönch, zu unterscheiden.

²⁷ Auch Pippin d. Bucklige, ein natürlicher Sohn Karls d. Gr., der 792 in Baiern gegen seinen Vater rebellierte hatte, durfte in ähnlicher Weise sein künftiges Schicksal selbst bestimmen. Die diesbezüglichen Berichte Einhards (*Einhardi vita Karoli Magni*, c. 20. a.a.O. 25) und Notkers (*Notkeri Balbuli gesta Karoli Magni imperatoris II*, c. 12, MGH, SS rer. Germ., nova series 12, 74), denen zufolge sich Pippin für das Klosterleben freiwillig entschieden hätte, sind jedoch so zu verstehen, daß der Königssohn, dem das Verbrechen des Hochverrats zur Last gelegt worden war, nur zwischen dem Tod durch den Henker und dem „Klostertod“, nicht aber zwischen seinem bisherigen weltlichen und dem klösterlichen Leben wählen konnte.

²⁸ Vgl. Mitteis — Lieberich, a.a.O. 76.

²⁹ Vgl. Laske, *Mönchung* 22, 24.

³⁰ Ebd. 40 ff.

nend unter dem Eindruck der Rebellion Pippins des Buckligen, eines natürlichen Sohnes Karls d. Gr., in Baiern erfolgte³¹. Die Quellen berichten von einer Aussöhnung zwischen dem König und dem Herzog, der persönlich in Frankfurt vor Karl d. Gr. erscheinen mußte. Tassilo durfte auch weiterhin das Kloster nicht verlassen, obwohl er auf alle seine Rechte und Besitzungen, die ihm offenbar in Baiern noch verblieben waren, für sich und seine Nachkommen zugunsten des Königs endgültig verzichtet hatte³². Über Tassilos Verzicht wurden nämlich drei Protokolle ausgefertigt, von denen eines der Herzog bei sich im Kloster behalten sollte³³. Es hätte freilich karolingischer Machtpolitik und einer vom Karolingerhaus geleiteten Staatsführung widersprochen, durch die endgültige Begnadigung und Freilassung des Herzogs der Idee des halbunabhängigen Stammesherzogtums, das von einer eigenen Dynastie beherrscht wird, neue Impulse zu geben.

III.

1. Auch an der Familie des Herzogs erfüllte sich ein ähnlich tragisches menschliches und politisches Schicksal, das sich vor Prozeßbeginn bereits angekündigt hatte³⁴. So erhielten die Tassilosöhne Theodo und Theotbert ebenfalls die mönchische Zwangstonsur, wie aus den Worten „*tonsorati atque exiliati*“ der *Annales Nazariani* gefolgert werden kann³⁵.

Theodo, der ältere Sohn und seit 777 Mitregent, war Karl d. Gr. 787 neben anderen Geiseln als Unterpand für Tassilos Treue übergeben worden³⁶. Nach dem Treubruch des Herzogs traten für Theodo zunächst die Verfallsfolgen aus der Geiselschaft, seine Haftung mit Leben und

³¹ Über Pippin d. Buckligen s. o. Anm. 27.

³² Ann. Laureshamenses a. 794, a.a.O. 36: „Et in ipso sinodo advenit Tassilo, et pacificavit ibi cum domno rege, abnegans omnem potestatem quam in Baioaria habuit, tradens eam domno regi...“ Ähnlich das *Chronicon Moissiacense* a. 794, MGH, SS 1, 301 f. *Synodus Franconofurtensis* a. 794, c. 3, MGH, *Capitularia* 1, 74: „Necnon omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurgavit atque proiecit et, in postmodum omni lite calcanda, sine ulla repetitione indulsit...“ Vgl. ferner Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 3 (Kiel 1883), 114, Anm. 2.

³³ *Synodus Franconofurtensis* a. 794, c. 3, a.a.O. 74: „... unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni, ut secum haberet in monasterio, dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit.“ Vgl. Waitz, a.a.O. 114.

³⁴ Siehe oben Anm. 7.

³⁵ Ann. Nazariani cont. a. 788, a.a.O. 44.

³⁶ Einhardi *vita Karoli Magni*, c. 11, a.a.O. 14: „... supplex se regi permisit, obsides qui imperabantur dedit, inter quos et filium suum Theodonem...“ Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 80: „... postquam filium suum dedit cum aliis obsidibus et sacramenta...“ Ann. Nazariani cont. a. 787, a.a.O. 43: „... et Theodonem filium suum dedit ei obsidem.“ Ann. q. d. Einhardi a. 788, a.a.O. 81.

Freiheit, ein. Tassilo war sich schon von Anbeginn bewußt, welch hartes Los seinem Sohn bevorstand, wie die in einem anderen Zusammenhang bereits erwähnten, leichtfertig stolzen Worte beweisen: „Auch wenn er zehn Söhne hätte, wollte er sie alle verderben lassen, ehe die Abmachungen gültig bleiben und er zu dem stehe, was er beschworen habe³⁷.“ In Theodos Vergeiselung lag also die Rechtsgrundlage für dessen Aburteilung³⁸, nicht aber für die Art seiner Begnadigung zum Mönch wider Willen. Obwohl durch diese Geiselschaft der Herzogssohn in der Awarfrage als Mittäter seines Vaters ausschied, bot sie für Karl d. Gr. doch die willkommene Handhabe, einen politischen Gegner rechtens auszuschalten. Mit ihm, der als Herzog zum Herrschen und nicht als Mönch zum Dienen bestimmt war, wurde ähnlich wie mit Tassilo verfahren: er legte im Kloster des hl. Maximin zu Trier sein Haupthaar ab³⁹, was in Verbindung mit den obbezeichneten Worten „tonsorati atque exiliati“⁴⁰ nur eine Mönchung bedeuten konnte.

Theotbert, der zweite Tassilosohn, kam offenbar in ein anderes Kloster, dessen Name nicht bekannt ist^{40a}.

2. Während die Tassilosöhne für fremde Schuld zur Verantwortung gezogen wurden, mußte Liutberga, die Gattin des Herzogs, als unmittelbare Folge für eigenes strafbares Verhalten den Schleier nehmen. Die fränkischen Geschichtsquellen werfen ihr nämlich vor, ihren Gatten zum Wort- und Eidbruch gegen den König angestiftet und ihn zur Konspiration mit den Awaren veranlaßt zu haben. Als Tochter des von Karl d. Gr. unterworfenen und gemöncchten letzten Langobardenkönigs Desiderius wollte sie das Schicksal ihres Vaters an den Franken rächen, indem sie Tassilo angeblich oder wirklich dazu bestimmte, Boten zu den Awaren, den heidnischen Erzfeinden des Reiches, zu schicken, um diese zum Kampf gegen die Franken aufzuwiegeln⁴¹. Tatsächlich war es in der Folge auch zu kriegeri-

³⁷ Siehe oben Anm. 12.

³⁸ Über Theodos Verurteilung vgl. Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 82: „Similiter et filius eius Theodo de iudicatus est...“

³⁹ Fragmentum ann. Chesnii a. 788, a.a.O. 33: „...et filius eius Teudo ad beatum Maximinum comam capitis sui deposuit...“

⁴⁰ Siehe oben Anm. 35.

^{40a} Über ihn siehe jetzt Willibrord Neumüller, 777 Das Gründungsjahr Kremsmünsters. Cremifanum 777–1977 = Mitteilungen d. OÖ. Landesarchivs 12 (1977) 14 f.

⁴¹ Ann. q. d. Einhardi a. 788, a.a.O. 81: „...suadente coniuge sua Liutberga, quae filia Desiderii regis Langobardorum fuit et post patris exilium Francis inimicissima semper extitit, in adversitatem regis, et ut bellum contra Francos susciperent, Hunorum gentem concitaret.“ Einhardi vita Karoli Magni, c. 11, a.a.O. 14: „...qui hortatu uxoris, quae filia Desiderii regis erat ac patris exilium per maritum ulcisci posse putabat, iuncto foedere cum Hunis... non solum imperata non facere, sed bello regem provocare temptabat.“ Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 82: „Et ista omnia supradictus dux Tassilo seu malivola uxor eius, Liutberga Deo odibilis, per fraudem consiliaverunt.“

schen Auseinandersetzungen mit ihnen gekommen, in denen sie aber erfolgreich abgewehrt wurden⁴².

Nach der Mönchung Tassilos trat auch Liutberga in ein Kloster ein. Während die Worte fränkischer Annalen „et ipsius uxor velamen sibi imposuit“⁴³ für sich allein noch keine Nonnung beweisen, bezeugen freilich andere Quellen die Unfreiwilligkeit ihres Klostersaufenthaltes. Diese berichten, daß sie, ebenso wie ihr Gatte und die Kinder, ins Exil geschickt wurde⁴⁴, was in Verbindung mit der vorzitierten Quellenstelle nur eine Nonnung bedeuten kann. Es verstand sich wohl von selbst, daß Karl d. Gr. mit der Klostereinweisung dieser politisch einflußreichen Frau die letzten Spuren agilolfingischer Präsenz in Baiern tilgen wollte.

3. Während der Nonnung Liutbergas ein strafbares Verhalten voranging, gibt es hiefür hinsichtlich der Tassilo-Töchter Cotani und Hrotrud in den Quellen keinerlei Hinweise. Ihre Klostereinweisung beruhte daher nur auf einem politischen Motiv. Als sich in der Folge die Tore der Klöster Chelles (bei Paris) und Laon⁴⁵ (wahrscheinlich des dortigen Frauenklosters St. Marie, später St. Jean⁴⁶) hinter ihnen geschlossen hatten, waren damit die letzten Mitglieder eines Herzogsgeschlechtes, das mehr als zwei Jahrhunderte im Lande herrschte, in einer für die damalige Zeit üblichen Art und Weise politisch beseitigt worden.

Die Mönchung als Mittel der Politik, verbunden mit der Geste einer Strafmilderung, ist im fränkischen Reich wiederholt angewandt worden; zahlreiche Beispiele lassen sich aus merowingischen und karolingischen Zeiten nennen. Karl der Große führte hier gewissermaßen eine Tradition weiter, die er besonders zielbewußt auszuwerten verstand. Auch aus anderen Anlässen, bei der Hingabe oft noch sehr kleiner Kinder, der *pueri oblati* (*puellae oblatae*), an ein Kloster oder aber bei Mönchungen (und Nonnungen), die dazu dienen sollten, den weltlichen Besitz der betreffenden Personen zu erlangen, konnte die Willensentscheidung des einzelnen übergegangen, ausgeschaltet oder gebrochen werden. In der Regel aber erfolgte der Eintritt in den Ordensstand freiwillig, anders hätten Mönche, Nonnen, Klöster und Orden ihre großen religiösen und kulturellen Leistungen nicht vollbringen können.

⁴² Ann. regni Franc. a. 788, a.a.O. 82 f.

⁴³ Fragmentum ann. Chesnii a. 788, a.a.O. 33.

⁴⁴ Ann. Alamannici cont. a. 788, MGH, SS 1, 43: „...et uterque cum filiis eorum exiliati sunt...“ Ann. Nazariani cont. a. 788, a.a.O. 44: „Nam et uxor iam praefati ducts, nomine Liutbirga, exiliata esse conprobatur.“

⁴⁵ Fragmentum ann. Chesnii a. 788, a.a.O. 33: „...et filias eius, unam ex illis transmisit ad Cala monasterio, et aliam ad Laudune monasterio.“ Über Beziehungen von Chelles zu Baiern vgl. Wilhelm Störmer, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte 4, München 1972) 32.

⁴⁶ Vgl. Abel — Simson 1, 628, Anm. 5.